



Nutzung von steuerbefreiten Fahrzeugen auf Versammlungen

Datum: 17. Januar 2024

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Tel.: +49 391 560-

Datum: 17.01.2024

Nutzung von steuerbefreiten Fahrzeugen auf Versammlungen

Sehr ...,

Sie baten den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst um dessen juristische Einschätzung zur Nutzung von steuerbefreiten land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen auf den aktuellen Demonstrationen zu Belangen der Land- und Forstwirtschaft sowieso zu einer eventuellen Handlungsnotwendigkeit für die Behörden.

I. Kraftfahrzeugsteuer

1. Das Halten von Fahrzeugen im Sinne des § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 (KraftStG 2002) ist von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, solange diese u. a. gemäß § 3 Nr. 7 Buchst. a KraftStG 2002 ausschließlich im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden. Eine andere Verwendung begründet nach §§ 6, 5 Abs. 2 Satz 4 KraftStG 2002 eine Steuerpflicht. Ob der Einsatz dieser Fahrzeuge für eine Teilnahme an sowie für die An- und Abfahrt zu einer Demonstration eine Verwendung im Betrieb bedeutet, ist gerichtlich nicht entschieden.

Eine Verwendung im Betrieb setzt nach dem Bundesfinanzhof voraus, dass der steuerbegünstigte Zweck durch die Verwendung des Fahrzeugs wahrgenommen wird (BFH, Urteil vom 2. August 1972, Az. II R 43/71; Urteil vom 12. Juni 2012, Az. II R 40/11). Dabei muss die Verwendung nicht räumlich im Betrieb erfolgen, sondern einen sachlichen Zusammenhang mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, also mit Tätigkeiten aufweisen, die dessen Wesen ausmachen (BFH, Urteil vom 22. Juni 2004, Az. VII R 42/03; Urteil vom 16. Juli 2014, Az. II R 39/12). Dies ist der Fall, wenn die tatsächliche Verwendung (Düsing/Martinez/Stephany, KraftStG § 3 Rn. 20) einem land- oder forst-

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Überweisungen an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 **BIC** MARKDEF1810
Tel. +49 391 560-0 **Fax** +49 391 560-1123 **E-Mail** landtag@lt.sachsen-anhalt.de **Internet** www.landtag.sachsen-anhalt.de
Hausadresse Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg **Briefadresse** 39094 Magdeburg

wirtschaftlichen Betrieb dient, wobei das Fahrzeug selbst gar nicht zu dessen Betriebsvermögen gehören muss und auch der Halter ein Dritter sein kann (BFH, Urteil vom 1. März 2001, Az. VII R 79/99).

Diese Rechtsprechung stützt sich darauf, dass der Gesetzgeber eine möglichst umfassende Steuerentlastung für die Land- und Forstwirtschaft erreichen will (BFH, a.a.O.), um so die für sie bestehenden naturbedingten Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen auszugleichen (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Juni 2020, Az. 2 K 705/20). Nicht begünstigt ist aber eine Verwendung ausschließlich zur Freizeitgestaltung, ehrenamtlichen Tätigkeit oder Eigennutzung (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Juni 2020, Az. 2 K 705/20). Was aber eine Mitverwendung hierfür nicht ausschließt (FG Nürnberg, Urteil vom 21. Februar 2019, Az. 6 K 130/18; FG Münster, Urteil vom 9. Februar 2022, Az. 10 K 1309/19 Kfz). So schadete es der Steuerbefreiung eines Fahrzeugs nicht, dass auf der mit ihm gemähten Wiese kein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb stattfand, sondern ausschließlich Eigennutzung. Die ausreichende sachliche Verbindung war, dass das Wiesengrundstück zu einem Land- und Forstwirtschaftsbetrieb gehörte (FG Nürnberg, Urteil vom 21. Februar 2019, Az. 6 K 130/18).

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Steuerbefreiung des § 3 Nr. 7 KraftStG 2002 und des immer wieder angeführten Willens des Gesetzgebers, eine steuerliche Entlastung der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht die Verwendung steuerbegünstigter Fahrzeuge auf einer Demonstration zu Belangen der Land- und Forstwirtschaft als dem Betrieb dienend ansieht und einen sachlichen Zusammenhang zum Betrieb bestätigt. Den Zweck der Demonstration könnte ein Gericht als sachliche Verbindung durchaus heranziehen und abgrenzen von der Verwendung der Fahrzeuge auf einer Demonstration im öffentlichen Straßenverkehr, die sich anderen Themen zuwendet.

Mit Blick auf diesen Zweck ließe sich indes anführen, dass ein Aspekt der Demonstration die in Aussicht gestellte Streichung der Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 7 KraftStG 2002 ist, womit der Gesetzgeber seine Absicht zeigt, seinen Willen zur Steuerentlastung zu ändern. Da es zunächst aber eine Absicht des Gesetzgebers ist und sich ein geänderter Wille noch nicht manifestiert hat, wird man einen geänderten Willen des Gesetzgebers noch nicht belegen können.

Hingegen ließe sich argumentieren, dass die Teilnahme an einer Demonstration eine politische Tätigkeit ist und damit keine Tätigkeit, die das Wesen eines Land- oder Forstwirtschaftsbetriebs ausmacht. Ausgehend davon, dass es sich bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb um eine Wirtschaftseinheit handelt, in der die Produktionsfaktoren Boden, Betriebsmittel und menschliche Arbeit aufeinander abgestimmt planmäßig eingesetzt werden, um Güter zu erzeugen und zu verwerten bzw. um Dienstleistungen bereitzustellen (BFH, Urteil vom 19. September 1984, Az. II R 139/82), ließe sich vertreten, dass eine politische Tätigkeit sachlich zu weit von der Ausübung des Betriebs entfernt sei.

2. Würde man zu der Bewertung gelangen, dass die Verwendung der Fahrzeuge auf einer Demonstration nicht dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und die Steuerbefreiung entfallen, besteht für den Steuerpflichtigen eine unverzügliche Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung bei dem zuständigen Hauptzollamt. Deren Missachtung kann als Straftat nach § 370 Abgabenordnung oder als Ordnungswidrigkeit nach § 378 Abgabenordnung verfolgt werden.

II. Fahrerlaubnis - Fahren ohne Führerschein

Welche Fahrerlaubnisse für das Führen von Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft zu den Demonstrationen erforderlich sind, richtet sich wiederum danach, was einen Land- und Fortwirtschaftsbetrieb ausmacht.

So berechtigen zum Führen der in § 6 Abs. 1 Satz 15 und 16 Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, die Fahrerlaubnisse der Klassen T und L. Die gestatteten land- und forstwirtschaftlichen Zwecke, u. a. der Betrieb von Landwirtschaft und Forstwirtschaft, sind in § 6 Abs. 5 Fahrerlaubnis-Verordnung aufgelistet. Obwohl die Liste weit gefasst ist (Hentschel/König/Dauer/Dauer, 47. Aufl. 2023, FeV § 6 Rn. 66), wird der Einzelfall Teilnahme an einer Demonstration im öffentlichen Straßenverkehr nicht genannt. Für die Frage, ob die Fahrerlaubnisse der Klassen T und L ausreichend sind oder ob andere Klassen nötig werden, kommt es daher ebenso wie bei der Frage der Steuerbefreiung darauf an, ob man diese Verwendung der Fahrzeuge noch dem Land- und Fortwirtschaftsbetrieb zurechnet oder nicht.

Keiner Fahrerlaubnis bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Fahrerlaubnis-Verordnung jedenfalls für das Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h, die nach ihrer Bauart für die Verwendung zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken bestimmt sind.

III. Versicherungspflicht

Das Pflichtversicherungsgesetz war zum 23. Dezember 2023 aufgrund der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht zu ändern. Das am 14. Dezember 2023 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, BT-Drs. 20/8094, sieht ein Inkrafttreten der geänderten Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes am Tag nach der Verkündung vor. Wegen der noch ausstehenden Verkündung ist die Richtlinie seit dem 24. Dezember 2023 unmittelbar anzuwenden.

Danach besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht, wenn ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen, also im öffentlichen Verkehrsraum (vgl. Prölss/Martin/Klimke PflVG § 1 Rn. 5), verwendet wird. In Abhängigkeit von den technischen Gegebenheiten des jeweiligen Fahrzeugs können jedoch Ausnahmen von der Versicherungspflicht in Betracht kommen. Zudem gestattet die Richtlinie jedem Mitgliedstaat, so wie ihr Vorgänger, die Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, nationale Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorzusehen. Eine solche Ausnahme ist wiederum in § 2a Abs. 3 Pflichtversicherungsgesetz (neu, noch nicht verkündet) für Halter von Kraftfahrzeugen nach § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchst. a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgesehen, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer pro Stunde nicht übersteigt.

Insgesamt lässt sich die Frage, welche Versicherungspflicht nach derzeitigem Stand der Rechtslage besteht, nur bei Kenntnis der tatsächlichen technischen Gegebenheiten der auf den Demonstrationen verwendeten Fahrzeuge rechtlich bewerten.

IV. Handlungsnotwendigkeit von Behörden

Ob sich für Behörden aufgrund der Verwendung von steuerbefreiten Fahrzeugen auf den Demonstrationen eine Handlungspflicht ergibt, hängt davon ab, ob die Verwendung dem Land- und Forstwirtschaftsbetrieb zugerechnet wird oder nicht.

Im Fall einer Ordnungswidrigkeit liegt deren Verfolgung gemäß § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Das Verfahren kann sowohl durch diese als auch durch das Gericht eingestellt werden.

Im Fall einer Strafanzeige hat die Staatsanwaltschaft nach § 160 Strafprozessordnung zu prüfen, ob hinreichende Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Ist dies der Fall, leitet sie Ermittlungen ein. Ergeben die Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, andernfalls stellt sie das Verfahren ein. Wird Anklage erhoben, prüft das Gericht selbst, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht. Ist dies der Fall, wird das Hauptverfahren eröffnet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

urheberrechtlich geschützt - kommerzielle Nutzung untersagt